

**Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgeldern
auf dem Wochenmarkt
in der Stadt Meschede**

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16.12.1994 2

1. Satzung vom 06.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16. 12. 1994 4

2. Satzung vom 17.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16.12.1994..... 6

3. Satzung vom 12.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16.12.1994..... 7

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt
in der Stadt Meschede
vom 16.12.1994

Der Rat der Stadt Meschede hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 71 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871 - BGBl. II 7100-1) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 15.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung der Fläche zum Aufstellen eines Verkaufsstandes auf dem Wochenmarkt der Stadt Meschede wird eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

- (1) Das Marktstandsgeld bemisst sich je Markttag nach der Frontlänge des Verkaufsstandes in der jeweiligen Standreihe. Bruchteile der Frontmeter werden auf volle Meter nach oben aufgerundet. Zur Berechnung des Standgeldes sind alle von den Marktbeschickern tatsächlich ausgenutzten Bodenflächen auszumessen. Hierzu zählen auch Vordächer, Stützräume, Lagerplätze für leere Kisten, Marktabfälle usw.
- (2) Das Marktstandsgeld beträgt je Markttag und Frontmeter 1,30 DM, mindestens jedoch 5,00 DM je Stand.
- (3) Die Stromkosten sind von den Stromabnehmern voll zu erstatten. Für die Bereitstellung der Stromkästen wird eine monatliche Pauschale von 7,00 DM je Stromabnehmer erhoben. Der Verbrauch wird durch Zwischenzähler nach kw/h abgerechnet und ist von den jeweiligen Stromverbrauchern zum jeweils geltenden Preis der VEW zu erstatten.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der nach § 1 überlassenen Fläche.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Marktbeschicker oder sein Beauftragter.

§ 4

- (1) Das Marktstandsgeld wird durch einen Beauftragten der Stadt Meschede an Ort und Stelle festgesetzt und ist sofort fällig. Es ist an den Beauftragten bar gegen Quittung zu entrichten.
- (2) Wird die Zahlung des Marktstandsgeldes verweigert, kann der Zahlungspflichtige des Marktes verwiesen werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt unberührt.

§ 5

Gegen die Festsetzung des Marktstandsgeldes kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Meschede einzulegen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.10.1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 16.12.1994

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Stahlmecke

**1. Satzung vom 06.11.2001
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern
auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede
vom 16. 12. 1994**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2033), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202) jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 31.10.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16.12.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Marktstandsgeld beträgt je Markttag und Frontmeter 0,60 €, mindestens jedoch 2,50 € je Stand.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Stromkosten werden durch Zwischenzähler ermittelt. Der Verbrauch wird nach Kilowattstunden abgerechnet und ist von den jeweiligen Stromverbrauchern voll zu erstatten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Marktstandsgeld wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 festgesetzt und durch Gebührenbescheid erhoben oder durch einen Beauftragten der Stadt Meschede an Ort und Stelle bar kassiert.
Im Falle der Barzahlung erhält der Gebührenschuldner eine Quittung.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gegen die Festsetzung des Marktstandsgeldes kann innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Meschede in Meschede einzulegen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16. 12. 1994 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 06.11.2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Satzung vom 17.12.2004
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern
auf dem Wochenmarkt
in der Stadt Meschede
vom 16.12.1994**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2033=, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S 202) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgenden 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16.12.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Marktstandsgeld beträgt je Markttag und Frontmeter 1,00 €, mindestens jedoch 2,50 € je Stand.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16.12.1994 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 17.12.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**3. Satzung vom 12.12.2011
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern
auf dem Wochenmarkt
in der Stadt Meschede
vom 16.12.1994**

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 16.12.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 5

Entfällt.

Der bisherige § 6 der Satzung wird § 5.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt der Stadt Meschede vom 16.12.1994 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 12.12.2011

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess